

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug am

Angaben zur Wohnung, in die eingezogen wird:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Daten der einziehenden Person(en):

1.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Name, Vorname	Geburtsdatum
2.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Name, Vorname	Geburtsdatum
3.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Name, Vorname	Geburtsdatum
4.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Name, Vorname	Geburtsdatum
5.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Name, Vorname	Geburtsdatum
6.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Name, Vorname	Geburtsdatum

Die einziehende Person ist gleichzeitig Wohnungsgeber.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Name, Vorname oder
Bezeichnung der jur. Person

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Name, Vorname oder
Bezeichnung der jur. Person

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Name, Vorname oder
Bezeichnung der jur. Person

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist (§ 19 Abs. 6 BMG). Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot eine Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 54 Abs. 1, § 19 Abs. 6 BMG) und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann (§ 54 Abs. 3 BMG). Das Unterlassen einer Bestätigung sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeit (§ 54 Abs. 2, § 19 Abs. 1 BMG) mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 54 Abs. 3 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder der vom **Wohnungsgeber beauftragten Person**

Auszug aus dem
Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1084)
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2218)

§ 17
Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ...

§ 19
Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm

beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der einer anderen Person, die nicht zur Familiengemeinschaft gehört, eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der die Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbstständigen Gebrauch in der Regel entgeltlich überlässt. Kein Wohnungsgeber ist vorhanden, wenn jemand eine Wohnung als Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bewohnt.